

### Das Kriegsernährungsamt.

~ Berlin, 23. Mai. (Telegr.) Dem Kriegsernährungsamt überträgt der Reichskanzler die ihm verliehene Befugnis der unbefchränkten Verfügung über alles, was zur Ernährung dient. Die Schaffung einer eigenen Behörde kennzeichnet die Bedeutung der Aufgabe, die in der Regelung von Verbrauch, Verteilung und Vertrieb der Nahrungsmittel und der Erteilung der mit Gesetzeskraft bindenden Anweisungen an Publikum und Landesbehörden besteht, Vollmachten von einem Umfang wie sie kaum je einer Behörde verliehen wurden. Der Präsident des neuen Amtes wird in Verbindung mit einem aus beamteten und privaten Fachleuten aus dem Reich zusammengesetzten Vorstand und einem Beirat aus den Reichs- und Staatsbehörden, Bundesregierungen und Kriegsorganisationen, sowie einer Anzahl anderer Sachverständiger, die aber alle lediglich beratende und begutachtende Befugnisse haben, seine Verfügungen treffen. Werden auch die bisherigen Bundesratsverordnungen nicht berührt, so kann der Präsident doch auch gegen die bestehenden Verordnungen Vorschriften erlassen, die erst dann dem Bundesrat vorzulegen sind, der ihre Änderung verlangen kann. Damit ist der vielerörterte Schritt zur Wirklichkeit geworden und das ganze deutsche Volk wird nunmehr in der Erwartung einig sein, daß dieser im wesentlichen aus einem Mann bestehende Behörde gelingen werde, was dem bisherigen schwerfälligen Behördenapparat nur zum Teil gelungen ist: diejenigen Mängel in Versorgung, Verteilung und Vertrieb zu beseitigen, die nicht in unabwendbaren Umständen ihre Ursache haben.

WTB Berlin, 23. Mai. (Telegr.) Amlisch. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt:

Die ausreichende Ernährung unserer Bevölkerung ist völlig gesichert und wird, solange der Krieg auch dauern möge, durch keine noch so rücksichtslose Sperrmaßnahme der feindlichen Staaten in Frage gestellt. Die Notwendigkeit aber, unsern Verbrauch bei wesentlich vermindeter Einfuhr aus der schwachen Ernte des Jahres 1915 zu decken, hat bekanntlich im einzelnen zu teilweise recht fühlbaren Knappheitserscheinungen geführt. Seit Monaten ist die Reichsleitung im Verein mit den bundesstaatlichen Regierungen und den Organen der Selbstverwaltung bemüht, die auf den verschiedensten Gebieten entstehenden Schwierigkeiten zu bekämpfen und die fortlaufende ausreichende und gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Mehr und mehr hat sich indes gezeigt, daß das System unserer bundesstaatlichen Behördenorganisation dem vollen Gelingen jener Bemühungen hindernd im Wege steht. Beim Erlaß der die Versorgung grundsätzlich regelnden Verordnungen, bei den mit Teilen der Ernährungsverwaltung betrauten, besonders Organisationen, noch mehr aber bei der Überwachung der Durchführung allgemeiner Vorschriften war bisher eine größere Zahl von amtlichen Stellen beteiligt, die keiner zentralen Oberleitung unterstanden und deren Zusammenwirken deshalb von gegenseitigen Verhandlungen, Auseinandersetzungen und Zugeständnissen bedingt war. Dies ist der notwendigen Einheitlichkeit und Schnelligkeit Abbruch. Der Bundesrat hat deshalb in seiner Sitzung vom 22. Mai den Reichskanzler ermächtigt, eine eigene, neue, ihm unmittelbar unterstellte Behörde, das „Kriegsernährungsamt“, zu errichten. Der Präsident dieser Behörde erhält das Verfügungsrecht über alle im deutschen Reich vorhandenen Lebensmittel,

Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Lebensmittelversorgung notwendig sind, ferner über die Futtermittel und die zur Viehverzorgung nötigen Rohstoffe und Gegenstände. Das Verfügungsrecht schließt die gesamte Verkehrs- und Verbrauchsregelung (damit erforderlichenfalls natürlich auch die Enteignung) die Regelung der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie der Preise ein.

\* Berlin, 23. Mai. (Telegr.) Wie das Berliner Tageblatt erfährt, hat sich die Unterhaltung beim Empfang der Reichstags- und Landtagsabgeordneten durch den Kaiser fast ausschließlich um die Ernährungsfragen und die neuen Maßnahmen gedreht. Der Kaiser soll die bestimmte Erwartung ausgesprochen haben, daß es nun gelingen werde, den Mißständen — denn um einen wirklichen oder gar bedrohlichen Notstand könne es sich nicht handeln — ein schnelles Ende zu machen.

### Die Diktatur.

Angeichts der nicht befriedigenden Entwicklung, die die Lebensmittelversorgung im Reich genommen, hat man sich zur Einsetzung einer neuen Behörde entschlossen, die in Öffentlichkeit, noch ehe näheres über ihren Wirkungskreis und ihre Befugnisse bekannt als „Lebensmittel-Diktatur“ begrüßt wird. Man tut damit einen Schritt zurück ins römische Staatsrecht, und es ist nicht ohne Interesse, die Erinnerung an jene Einrichtung, die vielen noch von der Schulbank her im Gedächtnis haftet, aufzufrischen und ihre Befugnisse festzustellen, um zu sehen, ob und inwiefern die neue Reichsbehörde ihrem Vorbild im alten Rom nahekommt.

In Rom wurde nach Vertreibung der Könige und Einsetzung zweier jährlich wechselnder Konsuln, wenn es nötig schien, die Machtmittel des Staats in einer Hand zu vereinigen, ein Diktator ernannt. Es geschah dies, wenn ein äußerer Feind die Stadt bedrohte, oder innere Unruhen das Staatsgefüge bedenklich erschütterten, (in grevioribus bellis, aut in civili motu difficiliore), daneben freilich auch zur Lösung schwieriger Aufgaben, oder zur Vornahme gewisser religiöser Gebräuche. Die Ernennung des Diktators stand den Konsuln zu, und sie erfolgte, den beiden vorstehend erwähnten Aufgaben entsprechend, entweder um einen gefährlichen Krieg zu erfolgreichem Abschluß zu bringen, oder um eine innere Empörung niederzuschlagen (rei gerundae causa oder seditionis sedandae causa). Der Diktator verfügte unbeschränkt über alle Machtmittel des Staats, vor allem über das Heer, doch verdient Beachtung, daß er in erster Linie als magister populi das Fußvolk kommandierte und sofort nach seiner Ernennung einen Kommandeur der Reiterei (magister equitum) ernennen mußte. Der Diktator sollte so lange im Amte bleiben, bis die schwerste Gefahr für den Staat beseitigt war, meist jedoch nicht länger als sechs Monate. Rechenschaft brauchte er nach seinem Rücktritt nicht abzulegen, doch konnte er von den Volkstribunen angeklagt werden, falls er über Gebühr lange im Amte blieb. Die ganze Einrichtung trug also den Stempel des Staatsnotrechts an der Stirn, und sie hat sich in kritischen Zeiten nach innen und außen bewährt.

Am bekanntesten ist die Ernennung des Quintus Fabius Maximus zum Diktator nach der Schlacht am Trasimenischen See; auch nach der fürchterlichen Niederlage bei Cannä mußte ein Diktator das gesunkene Selbstvertrauen des Volkes wieder aufzurichten. In spätern Zeiten, als Italien nicht mehr von äußern Feinden bedroht wurde, geriet die Einrichtung in Vergessenheit, doch stellte Sulla sie vorübergehend wieder her. Nach dem Tode Cäsars wurde sie endgültig abgeschafft.